



TSC Ford Köln e.V.
VR 8416, Köln

S a t z u n g

des Tanzsportclub Ford Köln e. V.

Satzung vom: 14. September 1982

- geändert am: 24. März 1983
- geändert am: 16. Juni 1989
- geändert am: 18. März 1994
- geändert am: 22. März 2002
- geändert am: 31. März 2006
- geändert am: 21. April 2008

Fassung vom 21. April 2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Ford Köln e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln; er wurde am 14. September 1982 in Köln gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 8416 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Farben des Vereins sind „Weiß und Blau“.
- 1.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Köln.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es, den Amateurtanzsport in seiner breiten- und leistungssportlichen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- 2.3 Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - a) seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut, sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt;
 - b) das Vereinsleben regelt und koordiniert;
 - c) die Jugendbetreuung fördert und unterstützt.

§ 3

Grundsätze für die Tätigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied im
 - a) Stadtsportbund Köln e. V.

- b) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
 - c) Deutscher Tanzsportverband e. V.
Fachverband im Deutschen Sportbund e. V. (DSB)
 - d) Sporthilfe e. V.
 - e) Ford-Freizeit-Organisation e. V. (FFO)
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Stadt Köln, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes, der Ford-Freizeit-Organisation oder einer anderen Einrichtung oder Behörde oder Person dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie den der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- 3.5 Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre Daten im Rahmen des Sport- und Verbandsverkehrs uneingeschränkt unter Beachtung des BDSG verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist unzulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder sowie Gast- und Ehrenmitglieder.
- 4.2 **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv an den sportlichen Einrichtungen des Vereins betätigen wollen.
- 4.3 **Außerordentliche Mitglieder** sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die sich aktiv an den sportlichen Einrichtungen des Vereins für diese Altersgruppe betätigen wollen.
- 4.4 **Fördernde Mitglieder** sind Personen, Institutionen, Verwaltungen und Firmen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
- 4.5 **Gastmitglieder** sind Personen, die sich aktiv an den sportlichen Einrichtungen des Vereins betätigen wollen, ohne vorerst einen An-

trag auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft stellen zu können.

- 4.6 **Ehrenmitglieder** können auf Vorschlag des Vorstandes wegen außerordentlicher Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5

Aufnahme, Umwandlung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche, außerordentliche, fördernde und Gastmitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Bei Minderjährigen ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters hinzuzufügen.
- 5.2 Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Die Umwandlung einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. erfolgen, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand vorliegt. Die Umwandlung einer fördernden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
- 5.4 Eine Gastmitgliedschaft endet nach drei Monaten. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann sie in eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Auflösung des Vereins.
- 5.6 Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Kündigungstermine für ordentliche Mitglieder sind der 30.06. bzw. 31.12., Kündigungstermine für außerordentliche Mitglieder sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. Die Kündigungsschreiben müssen spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin beim Vorstand vorliegen.
- 5.7 Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand beschlossen werden, jedoch muss das Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) vereinsschädigendes Verhalten;
 - b) mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum;
 - c) wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Beitragsmonaten in Verzug ist, und auf die letzte Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang seine

Verpflichtungen erfüllt. Seine Mitgliedschaft endet mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

§ 6

Disziplinarmaßnahmen

- 6.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder gegen die Anordnungen der Vereinsführung verstoßen, kann der Vorstand – nach vorheriger Anhörung des Mitglieds – Disziplinarmaßnahmen beschließen.
- 6.2 Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere:
- a) Schriftlicher Verweis durch den Vorstand;
 - b) befristete Aussperrung vom Gruppentraining;
 - c) befristetes Startverbot an Sportwettkämpfen;
 - d) befristetes Verbot zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

§ 7

Organe und ständige Ausschüsse

- 7.1 Die Mitglieder der Organe und ständigen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
- 7.2 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Jugendversammlung.
- 7.3 Die ständigen Ausschüsse sind:
- a) der Mitarbeiterkreis;
 - b) der Jugendausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlungen

8.1 Status

Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das bestimmende Organ des Vereins.

8.2 Teilnehmer und Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich. Außer den in § 4 der Satzung genannten Mitgliedern können als Gäste teilnehmen:

- a) Vertreter der Stadt Köln und des Stadtsportbundes Köln;
- b) Vertreter des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Tanzsportverbandes;
- c) Vertreter der Ford-Freizeit-Organisation;
- d) Personen, die vom Vorstand in besonderen Fällen eingeladen werden.

8.3 Stimmrecht

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme die nicht übertragbar ist und persönlich ausgeübt werden muss.

8.4 Arten der Mitgliederversammlungen

Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) finden jährlich bis zum 31. März statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder;
- b) auf Beschluss des Vorstandes.

8.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens drei Wochen nach dem Beschluss oder Antragseingang einzuberufen. Sie haben innerhalb von vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.

8.6 Tagesordnung

Jede vorläufige Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Regularien (Anwesenheit, ordnungsgemäße Einberufung);
- b) Bericht des Vorstandes;
- c) Anträge;

d) Verschiedenes.

Der vorläufigen Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind ferner vorbehalten:

- a) Bericht der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahlen;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes.

Ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 8, Ziffer 8.5 und 8.7 der Satzung beschlossen.

8.7 Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung von höchstens zwei Seiten beim Vorstand eingegangen sein.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich und mit einer Begründung von höchstens zwei Seiten jährlich bis zum 15. Januar beim Vorstand eingegangen sein.

Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Jeder Antrag muss in der Mitgliederversammlung mündlich begründet werden.

Der Antragsteller hat das Recht, ein Schlusswort zur Debatte zu sprechen.

8.8 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Abstimmungen erfolgen in der Regel über den Abstimmungsgegenstand im Ganzen, doch muss bei Teilbarkeit der Abstimmungsfrage auf Antrag oder auf Verlangen des Leiters der Mitgliederversammlung getrennt abgestimmt werden.

Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

8.9 Wahlen

Vor Eintritt in den Wahlvorgang bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, und der für das Einsammeln und das Auszählen der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.

Wahlen sollten schriftlich durchgeführt werden. Eine offene Abstimmung ist lediglich zulässig, wenn nur ein Kandidat vorhanden ist und die Versammlung so beschließt.

8.10 Leitung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann der Mitgliederversammlung einen anderen Leiter vorschlagen.

8.11 Niederschrift

Alle Beschlüsse der Versammlung sind vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen den stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Erfolgt nicht innerhalb von acht Wochen ab Zustellung schriftlicher Einspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart;
- f) dem Turnierwart;
- g) dem Breiten- und Freizeitsportwart;
- h) dem Pressewart;
- i) dem Jugendwart.

9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

9.3 Zur Gültigkeit von rechtsverbindlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 9, Ziffer 9.2 erforderlich und ausreichend.

9.4 Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl. Ergänzungen oder außerordentliche Neuwahlen erfolgen nur für die laufende Amtsperiode.

9.5 Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat.

- 9.6 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt; er bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 9.7 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussfassung folgt dem § 8 dieser Satzung. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.
- 9.8 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ergänzen. Bei Ausscheiden von fünf oder mehr Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Der Vorstand kann für abzugrenzende Aufgaben Beauftragte ohne Sitz und Stimme im Vorstand berufen.

§ 10

Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung hat den Zweck, die Wünsche und Belange der Vereinsjugend zu koordinieren und daraus ein gemeinschaftliches und sportliches Zusammenleben zu gestalten.
- 10.2 Alle jugendlichen Mitglieder haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Jugendversammlung, die nicht öffentlich ist, und zu der der Vorstand und die unter § 8, Ziffer 8.2 genannten Organisationen Zutritt haben.
- 10.3 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Jugendversammlung (Jahresversammlung) stattzufinden. Sie ist vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt:
- a) auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ Stimmen der außerordentlichen Mitglieder;
 - b) auf Beschluss des Jugendausschusses;
 - c) auf Beschluss des Vorstandes.
- 10.4 Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss für 2 Jahre. Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Jugendwart, der das 21. Lebensjahr vollendet haben muss;

- b) dem Jugendschritfführer;
 - c) dem Jugendsprecher.
- 10.5 Alle weiteren Bestimmungen ergeben sich sinngemäß aus dieser Satzung. Für die Niederschrift der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses ist der Jugendschritfführer zuständig.

§ 11

Mitarbeiterkreis

- 11.1 Der Mitarbeiterkreis setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand;
 - b) den Gruppensprechern;
 - c) den Mannschaftsführern;
 - d) den Übungsleitern;
 - e) den Kassenprüfern.
- 11.2 Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Der Mitarbeiterkreis soll zweimal jährlich tagen, mit dem Ziel, alle im Verein tätigen Mitarbeiter über das Vereinsleben umfassend zu informieren und durch Gedankenaustausch zukünftige Orientierungspunkte zu setzen.

§ 12

Ältestenrat

- 12.1 Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Organe des Vereins zu beraten und zu unterstützen.
- 12.2 Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden.
Wählbar sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, wenn sie mindestens fünf Jahre dem Verein angehören.
Jedes Jahr scheidet das am längsten amtierende Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Finanzwesen

- 13.1 Der Schatzmeister ist für die Verwaltung und Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins zuständig.
- 13.2 Die dem Verein für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
- 13.3 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für ordentliche und fördernde Mitglieder, die mit der Aufnahme des Antragstellers gemäß Vorstandsbeschluss fällig wird.
- 13.4 Die laufenden Kosten des Vereins werden durch Beiträge gedeckt, die vierteljährlich im Voraus zu entrichten sind.
Abweichungen kann der Vorstand auf Antrag genehmigen.
- 13.5 Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14

Kassenprüfer

- 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 14.2 Wenigstens zwei der Kassenprüfer haben den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15

Deutscher Sportbund und Deutscher Tanzsportverband

- 15.1 Die Trainer und Übungsleiter des Vereins erkennen die Rahmenrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Übungsleitern des Deutschen Sportbundes (DSB), ergänzt durch den Deutschen Tanzsportverband (DTV), an.
- 15.2 Die Turnier- und Sportordnung und die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes sind verbindlich für alle aktiven Mitglieder des Vereins, die an Wettkämpfen teilnehmen wollen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, die eigens mit dieser Tagesordnung einberufen wurde, mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel aller möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- 16.2 Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich durchzuführen.
- 16.3 Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die
Ford-Freizeit-Organisation e. V., Köln
mit der Maßgabe, dass sie das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verwendet.